

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

7. Juli 2009

Mitgeteilt den

8. Juli 2009

Protokoll Nr.

731

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Saas i.P.** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2009 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Ergänzung Baugesetz (Art. 23)
- Zonenplan 1:2'000 Madrisa
- Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 Madrisa

Ein auf den 23. März 2009 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB, vgl. nachstehend). Die Erarbeitung eines UVB erwies sich allein schon aus dem Grunde als notwendig, weil die laut Generellem Erschliessungsplan 1:5'000 Madrisa zur Beschneidung vorgesehene Fläche der Trainerpiste und beim Kinderland das Mass von 5.0 ha überschreitet. Damit entspricht das Beschneidungsanlageprojekt dem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlagentyp Nr. 60.4 gemäss Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und in Verbindung mit dem Anhang zur UVPV unterliegt es somit der Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) sieht für den Anlagentyp Nr. 60.4 das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die für die Vornahme der UVP zuständige Behörde ist daher die Regierung.

Die Vorprüfung der vorliegend zur Debatte stehenden Ortsplanungsrevisionsvorlage erfolgte mit Bericht des Amtes für Raumentwicklung (ARE) vom 13. März 2009.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 15. Mai 2009 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 28. Mai 2009. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Saas i.P. die Regierung um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand des Zonenplanes 1:2'000 Madrisa bildet die zusätzliche Einzonung einer rund 2'180 m² grossen Fläche in die Zone für touristische Einrichtungen im Gebiet der Bergstation der Luftseilbahn „Klosters-Dorf – Madrisa“. Die betroffene Fläche liegt nördlich angrenzend an die im Gebiet „Madrisa“ bereits rechtskräftig ausgeschiedene Zone für touristische Einrichtungen. Durch die vorgenommene Einzonung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung eines geplanten Veranstaltungsplatzes der Bergbahnunternehmung geschaffen werden. Gleichzeitig werden verschiedene randliche Teilflächen im Halte von gesamthaft rund 340 m² von der rechtskräftigen Zone für touristische Einrichtungen in die Landwirtschaftszone rückgezont.

Gegenstand des Generellen Erschliessungsplanes 1:5'000 Madrisa bilden einerseits die nutzungsplanerischen Festlegungen für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Beschneiungsanlage im Skigebiet „Madrisa“. Andererseits beinhaltet der Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 Madrisa einen rund um den geplanten Speichersee projektierten Fuss- und Wanderweg. Dieser Fuss- und Wanderweg soll als Kneipweg ausgestaltet werden.

Ferner beschloss die Gemeinde Saas i.P. eine Ergänzung von Art. 23 des Baugesetzes (Wintersportzone).

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Im vorliegenden Fall ist somit zu prüfen, ob die am 15. Mai 2009 von der Gemeinde Saas i.P. beschlossene Teilrevision der Ortsplanung einerseits mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP 2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie andererseits mit dem Regionalen Richtplan Prättigau übereinstimmt.

Die Konformität der beschlossenen Nutzungsplanung mit dem RIP 2000 ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die im Skigebiet „Madrise“ für die Beschneidung vorgesehenen Flächen der Trainerpiste und beim Kinderland in einem im RIP 2000 als Ausgangslage bezeichneten bestehenden Intensiverholungsgebiet liegen.

Gemäss der Wegleitung 2007 „Beschneidungsanlagen“ des [REDACTED] (überarbeitete Fassung vom 1. September 2008; WL 2007) besteht für Beschneidungsanlagen keine förmliche Pflicht zur Abstimmung im Rahmen eines Regionalen Richtplanes. Die konzeptionellen Überlegungen zur Beschneidung des Skigebiets sind vielmehr in den nutzungsplanerischen Unterlagen darzustellen. Namentlich ist basierend auf die WL 2007 im Rahmen eines Gesamtkonzeptes darzulegen, welche Pisten innerhalb eines Intensiverholungsgebietes gemäss RIP 2000 technisch beschneit werden, welches Wasservolumen dazu erforderlich ist und wie dieses bereitgestellt werden kann. Im vorliegenden Fall vermögen die in den Nutzungsplanungsunterlagen enthaltenden konzeptionellen Überlegungen zur Beschneidung des auf Territorium der Gemeinden Saas i.P. und Klosters-Serneus liegenden Skigebietes „Madrise“ (vgl. Ziffer 3.2, Seite 8 sowie Anhang I des vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsberichtes) die Anforderung der WL 2007 an ein Gesamtkonzept zu erfüllen.

D.**Ergänzung Baugesetz**

Die am 15. Mai 2009 beschlossene Ergänzung des Baugesetzes (Art. 23) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.**Zonenplan 1:2'000 Madrisa**

Der Zonenplan 1:2'000 Madrisa vom 15. Mai 2009 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.**Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 Madrisa****1. Ausgangslage / Beschrieb des Beschneigungsvorhabens**

Im Skigebiet „Madrisa“ sind seit einigen Jahren lediglich Anlagen für die Beschneigung der Talabfahrtspiste zwischen Schlappin und Klosters-Dorf in Betrieb. Dafür liegen rechtskräftige Bewilligungen für die Beschneigung von Flächen von rund 4.2 ha vor. Die Situation präsentiert sich im Einzelnen wie folgt:

Tabelle 1: Beschneigungsflächen im Skigebiet „Madrisa“ für die Talabfahrt zwischen Schlappin und Klosters-Dorf auf Gebiet der Gemeinde Klosters-Serneus, für welche bewilligte Projekte vorliegen

Gebiet	BAB-Nummer	Zustimmung des DIV ¹	Fläche (ha)
Mittlerer Teil der Talabfahrt zwischen Schlappin und Klosters-Dorf	2002-0995	31. Oktober 2002	rund 2.5
Unterer und Oberer Teil der Talabfahrt zwischen Schlappin und Klosters-Dorf	2004-0453	14. September 2004	rund 1.7
Total bewilligte beschneelte Fläche (ha)			rund 4.2

¹DIV = Departement des Innern und der Volkswirtschaft (heute: Departement für Volkswirtschaft und Soziales [DVS])

Gemäss der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanung der Gemeinde Saas i.P. geht es der [REDACTED] nun darum, einen schneesicheren Win-

terbetrieb für das bei der Bergstation der Luftseilbahn „Klosters-Dorf – Madrisa“ bestehende Kinderland sicherzustellen. Zum Kinderland gehören auch die Skilifte Albeina I und II, welche ein oberhalb der Bergstation der Luftseilbahn „Klosters Dorf – Madrisa“ gelegenes Übungsgelände von rund 10 ha auf einer Höhe von 1'880 bis 2'040 m ü. M. erschliessen. Zur Sicherstellung des Wintersaisonbeginns im Dezember sollen das Übungsgelände sowie die Verbindung von der Hauptpiste 1 zum Übungsgebiet und der unterste Teil der Piste 2 bei der Talstation der Skilifte „Schaffürggli I“ und „Schaffürggli II“ beschneit werden. Für die Wasserspeicherung wird ein See mit rund 15'000 m³ Inhalt erstellt. Das notwendige Wasser soll dem Gross Alpbach und dem Chlein Alpbach entnommen und in den Speichersee eingeleitet werden.

Insgesamt soll im Skigebiet „Madrisa“ somit nach der Realisierung der vorgesehenen Beschneiungsanlage eine Fläche der Trainerpiste und beim Kinderland von gut 18 ha künstlich beschneit werden. Neben den vorerwähnten Anlageteilen sind zur Beschneigung dieser Fläche basierend auf den zur Genehmigung vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 Madrisa vom 15. Mai 2009 die folgenden zusätzlichen Anlagenteile vorgesehen:

- Pumpwerk im Bereich des Bergstationsgebäudes der Luftseilbahn „Klosters-Dorf – Madrisa“
- Wasserleitungen für die Zuleitung des Wassers in den Speichersee, für die Beschneigung sowie für die Entleerung des Speichersees und der Beschneiungsleitungen

2. Prüfung der Übereinstimmung mit der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 des [REDACTED]

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 des [REDACTED] (WL 2007) sind grossflächige Beschneiungsanlagen von Skigebieten grundsätzlich nur dann zulässig,

- wenn sie innerhalb eines im RIP 2000 bezeichneten Intensiverholungsgebietes zu liegen kommen und
- wenn ihr Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, und Gewässerschutzgesetzgebung steht.

Ferner muss ein vom Planungsträger oder vom Baugesuchsteller ausgearbeitetes Gesamtkonzept oder ein Regionaler Richtplan vorliegen, in welchem zumindest aufgezeigt ist, welche Anlagen, Loipen und/oder Pisten innerhalb des Intensiverholungsgebietes gemäss RIP 2000 technisch beschneit werden sollen und in welchem dargelegt ist, welches Wasservolumen dazu erforderlich ist und wie dieses bereitgestellt werden kann.

Mit der vorliegend zur Diskussion stehenden Beschneiungsanlage „Madrisa“ sollen oberhalb der Bergstation der Luftseilbahn „Klosters-Dorf – Madrisa“ gelegene Flächen der Trainerpiste sowie beim Kinderland beschneit werden. Wie vorstehend bereits ausgeführt worden ist, befinden sich diese Flächen in einem Intensiverholungsgebiet gemäss RIP 2000 befinden.

Ferner sind in den Nutzungsplanungsunterlagen (vgl. Ziffer 3.2, Seite 8 sowie Anhang I des vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsberichtes) zur Beschneigung des auf Territorium der Gemeinden Saas i.P. und Klosters-Serneus liegenden Skigebietes „Madrisa“ knapp gehaltene konzeptionelle Ausführungen und Überlegungen enthalten, so dass die Anforderung der WL 2007 an ein Gesamtkonzept als erfüllt betrachtet werden kann. In der nachfolgend vorzunehmenden UVP ist zudem ausführlich abgehandelt, dass durch die Erstellung und den Betrieb der geplanten neuen Beschneiungsanlage „Madrisa“ die weiteren Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Heimat- und Gewässerschutzgesetzgebung angemessen berücksichtigt werden.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die auf Gemeindegebiet von Saas i.P. geplante Beschneiungsanlage „Madrisa“ den in der WL 2007 beschriebenen Anforderungen entspricht.

3. Prüfung der raumplanerischen Voraussetzungen

Die Realisierung von grösseren Beschneiungsanlagen bedarf gemäss WL 2007 ferner einer Abstimmung auf Stufe Nutzungsplanung (Wintersportzone, Genereller Erschliessungsplan, Baugesetz) sowie abschliessend unabhängig vom Umfang der Beschneiungsflächen einer kommunalen Baubewilligung sowie einer Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Bewilligung).

Laut den rechtskräftigen Zonenplänen und Generellen Gestaltungsplänen 1:2'000 und 1:10'000 „Dorf / Madrisa“ vom 29. Juni 2007 liegen die gemäss den vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 Madrisa vom 15. Mai 2009 zur Beschneidung vorgesehenen Pistenflächen innerhalb einer rechtskräftigen Wintersportzone. Im Übrigen hat die Gemeinde Saas i.P. mit dem Erlass des zu genehmigenden Generellen Erschliessungsplanes 1:5'000 Madrisa die weiter erforderlichen nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Bewilligung und die Realisierung der zur Debatte stehenden geplanten Beschneidungsanlage „Madrisa“ geschaffen. Zudem kann festgehalten werden, dass das vorliegend zu beurteilende Beschneidungsvorhaben im Sinne der im Baugesetz (BauG) der Gemeinde Saas i.P. vom 29. Juni 2007 formulierten Bestimmungen sowie im Sinne des am 15. Mai 2009 ergänzten von Art. 23 „Wintersportzone“ geplant ist.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

4.1 Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Im Sinne von Art. 9 Abs. 2 USG sind als UVB die folgenden Unterlagen zu betrachten:

- Umweltverträglichkeitsbericht „Beschneidungsanlage Madrisa (Trainerpiste und Kinderland)“ der [REDACTED] vom 4. November 2008 samt Anhängen (Tabelle der Vegetationstypen nach Delarze, 2008; Bachprofile; Fotodokumentation)
- Übersichtsplan 1:5'000 „Karte der Lebensraumtypen“ der [REDACTED] vom 4. November 2008
- Abschätzung Restwassermengen „Chlein und Gross Alpbach“ der [REDACTED] vom 17. Oktober 2008 samt Beilagen 1, 2.1 und 2.2
- Fachbericht „Geologie und Hydrologie“ der [REDACTED] vom 24. Oktober 2008 samt Beilagen 1 und 2
- Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht „Beschneidungsanlage Madrisa (Trainerpiste und Kinderland)“ der [REDACTED] vom 4. Mai 2009 samt Anhang (Pflichtenheft Umweltbaubegleitung)

Aus dem UVB geht hervor, dass bei der Planung der Beschneidungsanlage „Madrisa“ wichtige Grundsätze befolgt wurden, mit welchen unnötige Umweltbelastungen ver-

mieden werden können. Daneben weist der UVB verschiedene Massnahmen zum Schutz der Umwelt aus.

4.2 Gegenstand und Inhalt der UVP

Gegenstand der UVP bilden die unter Ziffer 4.1 vorstehend beschriebenen Unterlagen.

Inhalt der UVP umfasst einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG).

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Ausbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dazu gehören das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Wald-erhaltung sowie die Jagd und die Fischerei betreffen (vgl. Art. 3 UVPV). Es werden dabei jedoch nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojekts respektive von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen UVP stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des [REDACTED] vom 19. Juni 2009.

4.3 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Der UVB stellt eine genügende und weitgehend vollständige Grundlage für die Beurteilung der Umweltrechtskonformität des Bauvorhabens dar. Die Richtigkeit der im UVB gemachten Angaben ist grundsätzlich unbestritten. Eine Beurteilung der Machbarkeit

sowie der Rechtskonformität ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie die im [REDACTED] und den beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

4.4 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

4.4.1 Umweltbaubegleitung (UBB)

Für die Bauausführung ist gemäss UVB eine Umweltbaubegleitung (UBB) vorgesehen. Inhalt des UVB bildet im Übrigen auch ein Pflichtenheft zur UBB. Diesem Pflichtenheft kann zugestimmt werden.

Der Beizug einer gut ausgebildeten Fachperson für die UBB erweist sich für die Erstellung von grösseren Anlagen im alpinen Raum – wie dies vorliegend der Fall sein wird – als unverzichtbar, damit die Auswirkungen des Bauvorhabens auf Natur und Umwelt so weit wie möglich reduziert werden können.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich der Hinweis, dass die BAB-Bewilligung mit der Auflage zu verbinden sein wird, wonach für die Detailprojektierung, die Bauausführung, die Wiederherstellung, die Umsetzung der Ersatzmassnahmen und die Erfolgskontrolle eine fachlich kompetente UBB beizuziehen ist.

4.4.2 Oberflächengewässer und Fischerei

a) Wasserbezug

Laut dem im Rahmen des UVB eingereichten Fachbericht zur Abschätzung der Restwassermengen „Chlein und Gross Alpbach“ vom 17. Oktober 2008 handelt es sich beim Gross Alpbach um ein Fischgewässer. Der Chlein Alpbach wird dagegen nicht als Fischgewässer eingestuft. Er fliesst jedoch nördlich von Mezzaselva bei rund 1240 m ü. M. mit dem Gross Alpbach zusammen und führt von dort als Alpbach weiter. Im UVB werden unterschiedliche Mindestrestwassermengen für die beiden Bäche im Sommer- und im Winterhalbjahr vorgesehen.

Gross Alpbach:

Aufgrund von Art. 30 lit. b des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG) kann eine Wasserentnahme aus dem Gross Alpbach

bewilligt werden, wenn dem besagten Fliessgewässer zusammen mit anderen Entnahmen höchstens 20 % der Abflussmenge Q_{347} entnommen werden. Beim Gross Alpbach entspricht dies einer Menge von 3 l/s bei einem Q_{347} von 15 l/s. Diese Menge kann dem grossen Alpbach ohne zeitliche Einschränkung von November bis Mai zum Füllen des Speichersees entnommen werden. Diese Wasserentnahmemenge wird ausreichen, den Speichersee innert rund 58 Tagen zu füllen. Dadurch können die für die Grund- und für die Nachbeschneigung erforderlichen Wassermengen bereit gestellt werden. Die laut UVB im Sommer vorgesehene Restwassermenge von 64 l/s gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Wasserentnahme aus dem Gross Alpbach für Beschneigungszwecke (3 l/s von November bis Mai; Restwassermenge von 64 l/s im Sommer) möglich ist.

Die Detailplanung und die Erstellung der projektierten Wasserfassung im Gross Alpbach ist in Absprache mit dem [REDACTED] und dem zuständigen Hauptfischereiaufseher vorzunehmen. Insbesondere ist vor Baubeginn in geeigneter Weise aufzuzeigen, wie das Bauwerk für die projektierte Wasserfassung im Gross Alpbach auszugestalten ist und mit welchen baulichen Einrichtungen die minimale Entnahmemenge und die Mindestrestwassermenge garantiert werden können. Die Wasserfassung ist zudem so zu gestalten, dass der Eingriff in das Gewässer auf ein absolutes Minimum reduziert werden kann. Ufer und Gewässersohle sind möglichst naturnah wiederherzustellen. Die BAB-Bewilligung und/oder die durch das [REDACTED] zu erteilende Wasserentnahmebewilligung nach Art. 29 lit. a GSchG wird mit entsprechenden Auflagen zu verbinden sein.

Chlein Alpbach:

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen zum Gross Alpbach besteht kein Bedarf für eine Wasserentnahme aus dem Chlein Alpbach. Entsprechend ist darauf hinzuweisen, dass für die gemäss Generellem Erschliessungsplan 1:5'000 Madrisa im Chlein Alpbach projektierte Bachfassung „Beschneigung“ zurzeit keine Wasserentnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG in Aussicht gestellt werden kann. Es kann aufgrund der Beurteilung der gewässerschutzrechtlichen Situation jedoch festgehalten werden, dass eine Wasserentnahme aus dem Chlein Alpbach gestützt auf Art. 30 f. GSchG dann möglich wäre, wenn ein entsprechender Bedarf für diese Entnahme ausgewiesen wird.

Die erforderliche Restwassermenge wird bei einer allenfalls zukünftig zu erteilenden Entnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG festzulegen sein

b) Leitungsentleerungen

Basierend auf den Generellen Erschliessungsplan „Madrisa“ 1:5'000 sowie aufgrund der Ausführungen der vorliegenden Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht „Beschneigungsanlage Madrisa (Trainerpiste und Kinderland)“ vom 4. Mai 2009 ist es vorgesehen, den Speichersee und die Schneileitungen über eine gemeinsame Einleitung in den Tschägibach zu entleeren.

Aufgrund der Einschätzungen im vorliegenden UVB ist selbst bei einer allenfalls rasch zu bewerkstellenden Notleerung des Speichersees mit keiner wesentlichen Zunahme der Naturgefährdung zu rechnen. Diese Beurteilung kann aus Sicht der Regierung geteilt werden. Es ergeben sich dazu keine weiteren Bemerkungen.

Die Leitungsentleerungen sowie die Entleerung des Speichersees für Reinigungs- und Sanierungsarbeiten in den Tschägibach müssen jedoch dosiert erfolgen. Insbesondere dürfen keine schwallartigen Abflüsse erzeugt werden. Übermässige Trübfrachten, Sohlenumlagerungen und Veränderungen im Temperaturregime im betroffenen Bach sind zu verhindern. Das Vorgehen in Bezug auf die Entleerung des Speichersees ist mit dem zuständigen Hauptfischereiaufseher abzusprechen. Die BAB-Bewilligung und/oder die durch das ■■■■ zu erteilende Bewilligung zur Einleitung von unverschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer nach Art. 7 Abs. 2 GSchG wird mit entsprechenden Auflagen zu verbinden sein.

c) Fischereirechtliche Aspekte

Die Betreiberin des Speichersees wird darauf hingewiesen,

- dass sie nicht legitimiert ist, im Speichersee Fischbesatz zu tätigen oder über ein Fischereirecht zu verfügen und
- dass der Speichersee für eine fischereiliche Nutzung durch die kantonale Fischerei zugänglich sein muss.

Hinsichtlich der fischereilichen Nutzung durch die kantonale Fischerei ist zwischen der Betreiberin des Speichersees und dem [REDACTED] eine Vereinbarung abzuschliessen. Das [REDACTED] wird sich diesbezüglich zu gegebenem Zeitpunkt bei der Betreiberin des Speichersees melden.

4.4.3 Schutz des Grundwassers

Gemäss den Ausführungen im UVB betrifft eine Beschneiungsleitung bei der Talstation des Schaffürgglliftes am östlichen Rand des Projektperimeters für die so genannte Cuaquelle eine Quellschutzzone S3. In der oberen Hälfte des Albeinaliftes ist zudem am östlichen Rand dieselbe Quellschutzzone S3 betroffen. Mit der notwendigen Vorsicht sowie mit den im Bericht aufgeführten weitergehenden Massnahmen können negative Auswirkungen auf die besagte und von der Gemeinde Klosters-Serneus genutzte Cuaquelle weitgehend ausgeschlossen werden. Allfällig erforderliche Auflagen in Bezug auf den Grund- und Quellwasserschutz werden im Rahmen der vom [REDACTED] zu erteilenden Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers nach Art. 29 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) formuliert.

4.4.4 Vegetation

Im Projektperimeter befinden sich zu rund 85% Fettweiden. Der Leitungsbau tangiert nur geringfügig schützenswerte Vegetation nach Art. 14 Abs. 3 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV), namentlich Zwergstrauchheide und Borstgrasrasen. Vom Projekt sind im Übrigen auch keine geschützten Pflanzen nach Art. 20 NHV und keine Arten der Roten Liste betroffen. Das Projekt kann somit in Bezug auf die Auswirkungen auf die Vegetation grundsätzlich ohne weiteres als umweltverträglich beurteilt werden.

Aufgrund der erstellten Karte der Lebensraumtypen (Übersichtsplan) 1:5'000 vom 4. November 2008 befinden sich in der Nähe der geplanten Leitungen an drei Stellen Flachmoore von lokaler Bedeutung. Der Schutz dieser Flachmoore muss im Rahmen der Detailprojektierung und der Bauausführung mit geeigneten Massnahmen sichergestellt werden. Nötigenfalls wird die Leitungsführung vor Ort noch anzupassen sein.

Die BAB-Bewilligung wird diesbezüglich mit entsprechenden Auflagen zu verbinden sein.

Trotz des Willens, die Eingriffe in schützenswerte Biotop nach Art. 14 Abs. 3 NHV durch bestmögliche Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen zu minimieren, verbleiben durch den Bau und Betrieb der geplanten Beschneigungsanlage gewisse nicht zu verhindernde Eingriffe in die besagten Biotop. In Bezug auf derartige Eingriffe hat der Verursacher nach Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 7 NHV für angemessene Ersatzmassnahmen zu sorgen.

Die Ersatzpflicht hat sich nach der Art respektive der Schutzwürdigkeit der betroffenen Vegetation sowie nach dem Grad der Beeinträchtigung zu richten. Gemäss UVB, namentlich basierend auf die vorliegende Vegetationskartierung, wurde aufgrund der verursachten Eingriffe in die schützenswerte Vegetation, welche durch den Bau und Betrieb der Beschneigungsanlage hervorgerufen werden, anhand der Punkteliste des [REDACTED] eine vorläufige Ersatzpflicht von ca. 22'000 Punkten berechnet. Die Berechnung der Ersatzpflicht wird als grundsätzlich richtig beurteilt. Die dafür getroffenen Annahmen (Grabenbreite ca. 5 m; sorgfältige Bauausführung) können jedoch erst nach dem Bau verifiziert werden. Es wird Aufgabe der UBB sein, nach Bauabschluss und Wiederbegrünung die effektive Höhe der Ersatzpflicht zu berechnen. Der Hauptteil der Ersatzpflicht ergibt sich allerdings aus der vorgesehenen Beschneigung von schützenswerter Vegetation im Sinne von Art. 14 Abs. 3 NHV. Der diesbezügliche Ersatzpflichtwert wird sich daher kaum mehr ändern.

Laut der vorliegenden Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht „Beschneigungsanlage Madrisa (Trainerpiste und Kinderland)“ vom 4. Mai 2009 soll ein Pool an Ersatzmassnahmen geschaffen werden, der bei Bedarf von Privaten und der Öffentlichkeit für Ersatzleistungen angezapft werden kann. Gemäss UVB wurden als konkrete Ersatzmassnahmen mitunter die Aufwertung von Moorstandorten im Weidegebiet vorgeschlagen. An einer Begehung vom 16. Juni 2009, an welcher auch eine Vertreterin des [REDACTED] teilgenommen hat, sind die Moore im Schlappintal beim Donnerstein als geeignete Standorte für Ersatzmassnahmen beurteilt worden, weil sie Beweidungsschäden aufweisen.

Die Absicht der Bergbahnunternehmung, einen Ersatzmassnahmenpool anzulegen, ist aus Sicht der Regierung ausdrücklich zu begrüßen. Im Laufe des Sommers werden die Flächen, welche künftig von der Beweidung auszuschliessen sind und als geeignete Ersatzmassnahmen dienen können, durch das [REDACTED] in Absprache mit der betroffenen Bergbahnunternehmung festgelegt. Gestützt auf diese Festlegungen wird die Bergbahnunternehmung geeignete Verträge mit den jeweiligen Bewirtschaftern respektive Grundeigentümern abzuschliessen haben.

Aufgrund der getroffenen Abklärungen geht die Regierung somit davon aus, dass die durch das vorliegende Projekt verursachten Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Lebensräumen durch geeignete Ersatzmassnahmen kompensiert werden können. Im Rahmen des BAB-Verfahrens wird dies mit entsprechenden Auflagen noch sicherzustellen sein.

4.4.5 Landschaftsschutz

Das bei der Errichtung des Speichersees anfallende überschüssige Aushubmaterial soll für die Dammschüttung und den Terrainausgleich des Veranstaltungsplatzes (ca. 20'000 m³) sowie für einen innerhalb der Zone für touristische Einrichtungen geplanten Terrainausgleich unterhalb des Schaffürgglliftes verwendet werden. Speichersee und Veranstaltungsplatz kommen unmittelbar nördlich des grossen Gebäudes des Bergrestaurants, also nicht in eine unberührte Landschaft, zu liegen. Daher sind die geplanten Materialverschiebungen innerhalb dieses Bereichs aus landschaftlicher Sicht vertretbar. Die neu zu erstellenden Böschungen sollen aber naturnah und uneben gestaltet werden, sodass eine gute Einpassung der vorgesehenen Bauwerke in die Landschaft erreicht werden kann. Diesbezügliche Auflagen im Rahmen der BAB-Bewilligung bleiben vorbehalten.

4.4.6 Luftreinhaltung (Bauphase)

Der UVB enthält keine Aussagen zur Thematik „Lufthygiene während der Bauphase“. Massgebende Beurteilungsgrundlage für die Festlegung der erforderlichen Massnahmen hinsichtlich der Lufthygiene während der Bauphase bilden gestützt auf Anhang 2 Ziffer 88 der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) die Baurichtlinie „Luft“ (BauRLL) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom 1. September 2002 sowie

die darauf aufbauende Ostschweizer Vollzugshilfe vom Dezember 2005. Basierend auf diese Grundlagen kann im Rahmen des BAB-Verfahrens die Massnahmenstufe bestimmt sowie in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass die erforderlichen Massnahmen zur Lufthygiene getroffen werden und deren Umsetzung durch die UBB überprüft und nötigenfalls durchgesetzt wird.

4.4.7 Übrige Umweltbelange

Die übrigen Belange des Umweltschutzes (Fauna, Bodenschutz, Lärm, Luft, Störfälle, Erschütterungen, nichtionisierende Strahlen, Abfall, Katastrophenschutz, umweltgefährdende Stoffe), des Heimatschutzes, des Bereichs „Nutzungen“ (Wanderwege, Öffentlicher Verkehr und Land-/Forstwirtschaft) sowie die Belange des Gefahrenschutzes werden vom vorgesehenen Bau und Betrieb der Beschneiungsanlage „Madrisa“ nicht oder zumindest nicht in erheblichem Ausmass berührt respektive es ergeben sind keine Konflikte zwischen den Projektbelangen und den Interessen aus diesen Bereichen. Diesbezüglich ergeben sich daher keine weiteren Bemerkungen.

4.5 Zusammenfassung

4.5.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass die im Auftrag der [REDACTED] von der [REDACTED] erarbeiteten Umweltverträglichkeitsberichtsunterlagen samt den vorliegenden Zusatzberichten betreffend das Vorhaben „Beschneiungsanlage Madrisa (Trainerlift und Kinderland)“ eine vollständige und genügende Beurteilungsgrundlage darstellen. Eine Beurteilung der Rechtskonformität der geplanten Beschneiungsanlage der [REDACTED] gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die im [REDACTED] und den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

Die erforderlichen gewässerschutz- respektive fischereirechtlichen Spezialbewilligungen können mit Ausnahme der Bewilligung für die vorgesehene Wasserentnahme aus dem Chlein Alpbach (vgl. die Ausführungen unter der Ziffer 4.4.2 lit. a) hievor) in Aussicht gestellt werden. Diese Bewilligungen werden, sofern die Gesuchsunterlagen vollständig vorliegen, im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-

Bewilligung des [REDACTED] und der Genehmigung/Bewilligung des [REDACTED] hinsichtlich der konstruktiven Sicherheit der geplanten Stauanlage (vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 6.7) erteilt.

4.5.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB sowie die Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

- a) Für die Detailprojektierung, die Bauausführung, die Wiederherstellung, die Umsetzung der Ersatzmassnahmen und die Erfolgskontrolle ist eine fachlich kompetente UBB beizuziehen.
- b) Dem Pflichtenheft für die UBB wird zugestimmt.
- c) Aus Sicht des Gewässerschutzes wird festgehalten,
 - dass eine Wasserentnahme aus dem Gross Alpbach für Beschneigungszwecke (3 l/s von November bis Mai; Restwassermenge von 64 l/s im Sommer) möglich ist,
 - dass für eine zusätzliche Wasserentnahme aus dem Chlein Alpbach erst möglich wird, wenn dafür ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist,
 - dass die Detailplanung und die Erstellung der projektierten Wasserfassung im Gross Alpbach in Absprache mit dem [REDACTED] und dem zuständigen Hauptfischereiaufseher zu erfolgen hat,
 - dass die Leitungsentleerungen sowie die Entleerung des Speichersees für Reinigungs- und Sanierungsarbeiten in den Tschägibach dosiert erfolgen müssen und
 - dass das Vorgehen in Bezug auf die Entleerung des Speichersees mit dem zuständigen Hauptfischereiaufseher abzusprechen sein wird.
- d) Aus Sicht der Fischerei wird festgehalten,
 - dass die Betreiberin des Speichersees nicht legitimiert ist, im See Fischbesatz zu tätigen oder über ein Fischereirecht zu verfügen und
 - dass der Speichersee für eine fischereiliche Nutzung durch die kantonale Fischerei zugänglich sein muss.

- e) Aus Sicht des Naturschutzes wird festgehalten, dass folgende weitergehenden Massnahmen im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen sein werden:
- Schutz der Flachmoore mittels geeigneter Massnahmen, nötigenfalls auch mit einer Optimierung der zu realisierenden Leitungsführungen in Zusammenarbeit mit der UBB.
 - Kompensation der durch das vorliegend zur Debatte stehende Projekt hervorgerufenen Eingriffe in schützenswerte Biotope nach Art. 14 Abs. 3 NHV durch bestmögliche Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 7 NHV durch die Bauherrschaft.
- f) Aus Sicht des Landschaftsschutzes wird festgehalten, dass geeignete Massnahmen getroffen werden, damit die verschiedenen neu zu errichtenden Bauwerke optimal in die Landschaft eingepasst werden können.
- g) Aus Sicht der Lufthygiene wird festgehalten, dass im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen sein wird, dass die erforderlichen Massnahmen zur Lufthygiene getroffen werden und deren Umsetzung durch die UBB überprüft und nötigenfalls durchgesetzt wird.
- h) Die im UVB enthaltenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen zu realisieren.

4.6 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass die in der Gemeinde Saas i.P. geplante Beschneiungsanlage „Madrise“ im Sinne der Vorschriften zum Schutze der Umwelt verträglich erstellt und betrieben werden kann, sofern die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten Massnahmen getroffen werden.

5. Genehmigung

Nachdem aufgrund der Ausführungen unter Ziffer 4 hievord festgestellt worden ist, dass die geplante Beschneiungsanlage „Madrise“ umweltverträglich erstellt und betrieben werden kann, und die Anlage in Übereinstimmung mit der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 des ■■■■ geplant worden ist (vgl. Ziffer 2 vorstehend) sowie die raumplanerischen Grundvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erfüllt sind (vgl. Ziffer 3 vorstehend), kann der von der Gemeinde Saas i.P. am

15. Mai 2009 beschlossene Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 Madrisa verbunden mit verschiedenen Auflagen, Feststellungen und Hinweisen genehmigt werden.

6. Abschliessend erforderliche Bewilligungsverfahren

Im Anschluss an die regierungsrätliche Genehmigung des von der Gemeinde Saas i.P. am 15. Mai 2009 erlassenen Generellen Erschliessungsplans 1:5'000 Madrisa bedarf es für den Bau und den Betrieb der Beschneiungsanlage „Madrisa“ noch folgender Bewilligungen:

6.1 Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 86 Abs. 1 KRG)

Jede ortsfeste Beschneiungsanlage sowie auch jede mobile Beschneigung bedarf einer Baubewilligung. Die Baueingabeprojekte haben alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten, und die im UVB sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen für die Projektierung sind mit zu berücksichtigen. Soweit gewisse Auflagen – namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase – im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung selbst anzuordnen.

6.2 Kantonale Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Bewilligung; Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG)

Vor Erteilung der Baubewilligung durch die Standortgemeinde sind die Baugesuchunterlagen mitsamt den erforderlichen Baueingabeplänen, Berichten und weiteren Unterlagen sowie mitsamt den Gesuchen für koordinationsbedürftige Zusatzbewilligungen dem [REDACTED] zur Erteilung der BAB-Bewilligung zu unterbreiten, wobei anzumerken ist, dass es sich dabei nicht um eine Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG sondern um eine Bewilligung zu einem nutzungsplankonformen Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird. Im vorliegenden Fall liegt das Baugesuch der betroffenen Bergbahnunternehmung dem [REDACTED] bereits vor. Die BAB-Bewilligung kann verbunden mit den erforderlichen Auflagen im Anschluss an die vorliegende Genehmigung der Nutzungsplanung der Gemeinde Saas i.P. vom [REDACTED] erteilt werden.

6.3 Bewilligung für die vorgesehenen Wasserentnahmen aus dem Gross und dem Chlein Alpbach (Art. 29 lit. a GSchG)

Für die vorgesehenen Wasserentnahmen aus dem Gross und dem Chlein Alpbach sind Wasserentnahmebewilligungen nach Art. 29 lit. a GSchG erforderlich. Zuständige Behörde für die Erteilung dieser Bewilligungen ist das [REDACTED] auf Antrag des [REDACTED]. Eine Bewilligung für die Wasserentnahme aus dem Gross Alpbach für den Betrieb der Beschneiungsanlage „Madrise“ kann in Aussicht gestellt werden. Diese Bewilligung wird in Verbindung mit den erforderlichen Auflagen im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt. Eine Wasserentnahmebewilligung aus dem Chlein Alpbach kann dagegen erst erfolgen, wenn ein ausreichender Bedarfsnachweis für die Entnahme von Wasser aus diesem Gewässer vorliegt.

6.4 Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers (Art. 19 Abs. 2 GSchG)

Teile der geplanten Beschneiungsanlage kommen innerhalb von besonders gefährdeten Schutzbereichen des Grundwassers, so namentlich in eine Quellschutzzone S3 gemäss kantonaler Gewässerschutzkarte, zu liegen. In solchen besonders gefährdeten Schutzbereichen des Grundwassers erfordert die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten aufgrund von Art. 19 Abs. 2 GSchG und in Verbindung mit Art. 32 GSchV eine entsprechende Bewilligung des [REDACTED]. In dieser Bewilligung werden die erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen detailliert festgelegt. Diese Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden. Sie wird im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung erteilt.

6.5 Bewilligung zur Einleitung von unverschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer (Art. 7 Abs. 2 GSchG)

Für den Betrieb der geplanten Beschneiungsanlage „Madrise“ ist eine Einleitung von Wasser in den Tschägibach vorgesehen. Dieses Vorhaben macht eine Bewilligung zur Einleitung von unverschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer nach Art. 7 Abs. 2 GSchG notwendig. In dieser Bewilligung, welche durch das [REDACTED] zu erteilen ist, werden die erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen detailliert festgelegt. Diese Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden. Sie wird im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung erteilt.

6.6 Fischereirechtliche Bewilligung für Eingriffe in Oberflächengewässer (Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei; BGF)

Soweit nicht ohnehin eine Bewilligung des [REDACTED] nach Art. 29 GSchG erforderlich ist, ist für sämtliche Eingriffe in Oberflächengewässer eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) erforderlich. Diese Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden. Sie wird mit den notwendigen Auflagen im Sinne der vorliegend vorgenommenen UVP im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung erteilt.

6.7 Genehmigung/Bewilligung des [REDACTED] betreffend konstruktive Sicherheit der Stauanlage (Art. 5 der eidgenössischen Stauanlagenverordnung; StAV)

Die Erstellung des Speichersees „Öpfelsee“ benötigt nach Art. 5 der Eidgenössischen Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen (Stauanlagenverordnung; StAV) eine Genehmigung/Bewilligung des BVFD. Die entsprechende Genehmigung/Bewilligung des BVFD vom 19. Juni 2009 liegt vor. Sie wird der Betreiberin der Stauanlage zusammen mit der BAB-Bewilligung eröffnet.

6.8 Schlussbemerkungen betreffend zusätzlich erforderlicher Bewilligungsverfahren

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorstehend aufgeführten Bewilligungen mit Ausnahme der Bewilligung für eine Wasserentnahme aus dem Chlein Albach sowie unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 4 des Dispositivs des vorliegenden Regierungsbeschlusses eingehalten werden und die Gesuchsunterlagen vollständig beigebracht sind, als in Aussicht gestellt betrachtet werden können.

Weitere Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung sind aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes über das Projekt nicht erforderlich. Sofern für die Realisierung des Beschneidungsprojektes nebst den vorstehend erwähnten Bewilligungen trotzdem noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sind, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

Gestützt auf Art. 49 KRG und Art. 9 USG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 15. Mai 2009 beschlossene **Ergänzung des Baugesetzes (Art. 23)** wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:2'000 Madrisa** vom 15. Mai 2009 wird genehmigt.
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 Madrisa** vom 15. Mai 2009 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt:
4. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen (vgl. Abschnitt F, Ziffer 4.1) erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) sowie gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des [REDACTED] vom 19. Juni 2009 und in Verbindung mit folgender Auflage sowie folgenden Feststellungen und Hinweisen **festgehalten**, dass die geplante Beschneigungsanlage „Madrisa“ **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden kann:
 - a) Die im UVB enthaltenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen zu realisieren.
 - b) Es wird darauf hingewiesen, dass die BAB-Bewilligung mit der Auflage zu verbinden sein wird, wonach für die Detailprojektierung, die Bauausführung, die Wiederherstellung, die Umsetzung der Ersatzmassnahmen und die Erfolgskontrolle eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen sein wird.
 - c) Dem Pflichtenheft für die UBB wird zugestimmt.
 - d) Es wird darauf hingewiesen,
 - d1) dass eine Wasserentnahme aus dem Gross Alpbach für Beschneigungszwecke (3 l/s von November bis Mai; Restwassermenge von 64 l/s im Sommer) möglich ist,

- d2) dass eine zusätzliche Wasserentnahme aus dem Chlein Albach erst möglich wird, wenn dafür ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist,
 - d3) dass die Betreiberin des Speichersees nicht legitimiert ist, im See Fischbesatz zu tätigen oder über ein Fischereirecht zu verfügen und
 - d4) dass der Speichersee für eine fischereiliche Nutzung durch die kantonale Fischerei zugänglich sein muss.
- e) Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist sicherzustellen,
- e1) dass die Detailplanung und die Erstellung der projektierten Wasserfassung im Gross Albach in Absprache mit dem [REDACTED] und dem zuständigen Hauptfischereiaufseher zu erfolgen hat,
 - e2) dass die Leitungsentleerungen sowie die Entleerung des Speichersees für Reinigungs- und Sanierungsarbeiten in den Tschägibach dosiert erfolgen müssen,
 - e3) dass das Vorgehen in Bezug auf die Entleerung des Speichersees mit dem zuständigen Hauptfischereiaufseher abzusprechen sein wird,
 - e4) dass der Schutz der Flachmoore mittels geeigneter Massnahmen, nötigenfalls auch mit einer Optimierung der zu realisierenden Leitungsführungen in Zusammenarbeit mit der UBB sicherzustellen sein wird,
 - e5) dass die Kompensation der durch das vorliegend zur Debatte stehende Projekt hervorgerufenen Eingriffe in schützenswerte Biotope nach Art. 14 Abs. 3 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) durch bestmögliche Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 7 NHV durch die Bauherrschaft erfolgt,
 - e6) dass geeignete Massnahmen getroffen werden, damit die verschiedenen neu zu errichtenden Bauwerke optimal in die Landschaft eingepasst werden können,
 - e7) dass die erforderlichen Massnahmen zur Lufthygiene getroffen werden und deren Umsetzung durch die UBB überprüft und nötigenfalls durchgesetzt wird.

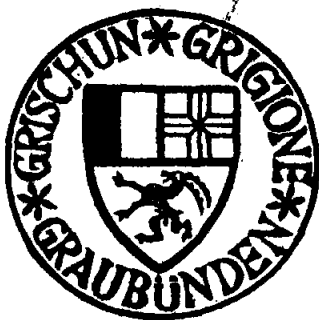
- f) Es wird darauf hingewiesen, dass Massnahmen, die sich aus der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt ergeben, vorbehalten bleiben.
5. Die im Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 Madrisa vorgesehene Beschneigungsanlage „Madrisa“ bedarf vorgängig ihrer Realisierung einer Baubewilligung der Standortgemeinde nach Art. 86 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG), einer BAB-Bewilligung des [REDACTED] nach Art. 87 KRG, Bewilligungen für die vorgesehenen Wasserentnahmen aus dem Gross und Chlein Alpbach nach Art. 29 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG), einer Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers nach Art. 19 Abs. 2 GSchG, einer Bewilligung zur Einleitung von unverschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer nach Art. 7 Abs. 2 GSchG, einer fischereirechtlichen Bewilligung für Eingriffe in Oberflächengewässer nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) sowie einer Genehmigung/Bewilligung betreffend der konstruktiven Sicherheit der Stauanlage nach Art. 5 der eidgenössischen Stauanlagenverordnung (StAV). Diese Bewilligungen können mit Ausnahme der Bewilligung zur Wasserentnahme aus dem Chlein Alpbach und unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die umweltverträglichkeitsprüfungsbedingten Auflagen gemäss Ziffer 4 hievoreingehalten werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.
- Sofern für die Realisierung des vorliegend zur Debatte stehenden Beschneigungsprojektes „Madrisa“ nebst der Baubewilligung, der BAB-Bewilligung und den übrigen hievorerwähnten Spezialbewilligungen noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Das [REDACTED] sorgt dafür, dass die Baugesuchseingabe mit der gemäss vorliegendem Beschluss genehmigten Nutzungsplanung übereinstimmt und dass die notwendigen Massnahmen im Sinne der unter Ziffer 4 vorstehend formulierten Auflagen, Festlegungen und Hinweise getroffen sind. Gegebenenfalls sind Auflagen zum Schutze der Umwelt in die BAB-Bewilligung nach Art. 87 KRG zu übernehmen.
7. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 Madrisa vom 15. Mai 2009, die Unterlagen des UVB sowie der Beurteilungsbericht des [REDACTED] vom 19. Juni 2009 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kan-

tonsamtsblatt – während 30 Tagen beim [REDACTED]
[REDACTED] eingesehen werden (Auflage nach Art. 20
der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; UVPV).

8. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit UVP kann in-
nert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Rekurs an
das Verwaltungsgericht erhoben werden.
9. Die Kosten für die Durchführung der UVP werden nach Massgabe der Bean-
spruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin ([REDACTED]-
[REDACTED]) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in
einer separaten Verfügung des [REDACTED]
10. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

11. Mitteilung an:

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen